

Entgeltordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Seevetal

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Schwimmbäder in Seevetal und die Inanspruchnahme von Dienstleistungen sind Entgelte entsprechend dieser Entgeltordnung zu entrichten. Die Eintrittsentgelte werden als privatrechtliche Entgelte erhoben.

§ 2

Entgelte

	ab 01.01.2018
	€
<u>Einzelkarten</u> - Erwachsene (ab 18 J.) - Kinder/ Jugendliche (ab 3 J.) Kinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt	3,50 2,50
<u>10er-Karten</u> - Erwachsene (ab 18 J.) - Kinder/ Jugendliche (ab 3 J.)	31,00 22,00
<u>30er-Karten</u> - Erwachsene (ab 18 J.) - Kinder/ Jugendliche (ab 3 J.)	75,00 45,00
<u>Familienkarten</u> - 1 Erw. u. max. 2 Kinder - 2 Erw. u. max. 4 Kinder jedes weitere Kind	6,00 12,00 2,00
<u>Aquafitness-Kurs</u> inkl. Eintritt Hittfeld/ Over: jeweils 8 x 45 Min. Over: 8 x 30 Min.	48,00 32,00
<u>Schlüsselverlust</u> (Erstattung bei Rückgabe)	25,00
<u>Vereine/Gruppen</u> - Seevetaler - Auswärtige Kommerzielle Nutzung (z.B. Tauchclubs)	pro Std. und Bahn 12,00 25,00 30,00
<u>Schulen</u>	24,00
<u>Schwimmkurse</u>	25,00
<u>Abnahme der Rettungsfähigkeit</u>	20,00

§ 3 Sonderregelungen

Ermäßigter Eintritt (= Eintrittspreis für Jugendliche) für:

1. Empfänger von Arbeitslosengeld I sowie von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Grundsicherung/ Hilfe zum Lebensunterhalt) oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
2. Personen, die sich im Bundesfreiwilligendienst engagieren (z.B. FSJ), einen freiwilligen Wehrdienst leisten
3. Personen mit einem Schwerbehindertenausweis (erforderliche Begleitperson bei Personen mit Eintrag „B“ frei)
4. Studenten und Schüler gegen entsprechenden Nachweis
5. Mitglieder des Jugendclubs der Sparkasse Harburg-Buxtehude, „Club 99“, erhalten eine Eintrittsvergünstigung auf Basis einer 30er Eintrittskarte

Nutzung durch Vereine/ Schulen/ Gruppen:

1. Die Pauschalpreise für Vereine/ Schulen und Gruppen gelten nur für Zeiten, die den Nutzern außerhalb des öffentlichen Badebetriebs durch besondere Genehmigung der Bäderverwaltung zur Verfügung gestellt worden sind
2. Jede angefangene halbe Stunde wird voll berücksichtigt; Mindestbetrag ist eine halbe Stunde
3. Jede angefangene Schulstunde wird als volle Stunde abgerechnet; ausgegangen wird von einer Nutzung von durchschnittlich 195 Schultagen im Jahr (39 Wochen)
4. Unabhängig von der tatsächlichen Nutzung wird die mögliche Inanspruchnahme gemäß Nutzungsgenehmigung berechnet; bei der Berechnung des Entgeltes von schwerbehinderten Schul-, Vereins- und Gruppennutzern wird die tatsächliche Nutzung zugrunde gelegt
5. Die Lehrschwimmbecken in Hittfeld und Over werden mit jeweils einer Bahn berechnet
6. Wegen der geringen Größe des Lehrschwimmbeckens in Maschen (8,00 m x 12,5 m = 3 Bahnen) werden bei der Berechnung des Entgeltes insgesamt lediglich 1,5 Bahnen zugrunde gelegt; die Nutzungsgenehmigung wird nur für das ganze Bad erteilt
7. Bei der Kündigung der Nutzungszeiten ist eine Kündigungsfrist von 4 Wochen einzuhalten

Schwimmveranstaltungen:

1. Es wird das Entgelt für die gesamte Schwimmhalle (ohne Lehrschwimmbecken) berechnet
2. Ausnahme: Das Hallenbad Hittfeld wird für den einmal jährlich stattfindenden SWIM-CUP unentgeltlich zur Verfügung gestellt

§ 4

Übertragbarkeit und Geltungsdauer der Eintrittskarten

1. Einzelkarten berechtigen nur zum einmaligen sofortigen Eintritt am Tag der Ausgabe der Karte. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Eintrittsgutscheine. Sie sind 3 Jahre* gültig. Eine Barauszahlung ist nicht möglich.
2. 10er oder 30er Karten sind innerhalb der Gruppe (Erwachsene oder Jugendliche) übertragbar.
3. Das Frühschwimmen ist nur mit einer 10er/ 30er Eintrittskarte möglich. Diese Karten haben eine Gültigkeit von 3 Jahren*.

** die regelmäßige Verjährungsfrist von 3 Jahren beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Gutschein ausgestellt wurde; §§ 195, 199 BGB*

§ 5

Schwimmunterricht

1. Schwimmunterricht ist ein privates Angebot der Schwimmmeister/innen bzw. der/ des Fachangestellten für Bäderbetriebe. Schwimmkurse sind daher nicht Bestandteil des gemeindlichen Angebotes.
2. Für Vereine/ Gruppen können Kooperationsvereinbarungen geschlossen werden. Pro Unterrichtseinheit (45 Minuten) sind die Entgelte für die genutzten Bahnen zzgl. einer Dienstleistungspauschale für den Unterricht in Höhe von 50 € pro Teilnehmer zu zahlen.

§ 6

Preisauflschlag bei rechtswidriger Nutzung

Wer ein Schwimmbad benutzt, ohne vorher das festgesetzte Entgelt entrichtet zu haben, muss den zehnfachen Wert einer Einzelkarte zahlen.

§ 7

Gerichtsstand/ Verbraucherstreitbeilegung

1. Gerichtsstand ist Winsen (Luhe).
2. Die Gemeinde Seevetal ist nicht bereit, an einem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren einer Schlichtungsstelle lt. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Schwimmbäder der Gemeinde Seevetal vom 01.01.2011 außer Kraft.

21218 Seevetal, den 28.09.2017

(Oertzen)
Bürgermeisterin